

# **Satzung des Fördervereins im Kindergarten St. Josef e.V., Rehau**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen des Kindergartens führt den Namen „Förderverein des Kindergartens St. Josef e.V.“.

**Sitz / Gerichtsstand / Erfüllungsort** des Vereins sind die Räumlichkeiten des Kindergartens St. Josef, Ascher Straße 14, 95111 Rehau.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr, d. h. 01. September bis 31. August.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins, Verwendung der Vereinsmittel**

**Vereinszweck** ist in erster Linie die Förderung der Arbeit im Kindergarten St. Josef, Rehau. Der Verein will seine Ziele durch personelle und sachliche Hilfen, finanzielle Unterstützungen, sachbezogene Projekte und Veranstaltungen verwirklichen.

Der Verein verhält sich gesellschaftlich neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung, zugunsten des Kindergartens St. Josef, Rehau.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn, seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein fördert insbesondere:

- die Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- die Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- die Förderung von Ausflügen
- die Übernahme von Honoraren für Praktikanten und Künstler bei Veranstaltungen und Kosten von Festen für die Kinder.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins werden Mitgliedsbeiträge und geleistete Spenden nicht zurückerstattet.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Verwaltungsausgaben und Vergütungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein nimmt den **Träger des Kindergartens, die Stadt Rehau** sowie das Kreisjugendamt nicht aus der **Verantwortung**, in den Kindergarten und in dessen Projekte zu investieren. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, ergänzende Mittel bereit zu stellen, die nicht mit dem Budget des Kindergartens abgedeckt werden können.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Mitglieder des Vereins können werden:

- Erziehungsberechtigte der Kinder des Kindergartens
- Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, die einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden Jahresbeitrag leisten
- Einzelpersonen, denen durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft verliehen wird
- Erziehungsberechtigte ehemaliger Kindergartenkinder
- ehemalige Kindergartenkinder

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds
- Kündigung
- Ausschluss des Mitglieds

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zulässig.

Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt **NICHT** automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden, sondern nur auf dem Wege der normalen Kündigungsmöglichkeit.

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn:

- es das Ansehen und den Zweck des Vereins gefährdet
- trotz zweimaliger Mahnung ein Beitragsrückstand von 1 Jahr besteht

### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Förderverein nimmt darüber hinaus Spenden in jeder Höhe entgegen.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer
- die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zwecks Ergänzungswahl, innerhalb von 8 Wochen einberufen. Die Amtsgeschäfte werden dann jeweils vom anderen Vorsitzenden übernommen.

Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Bei der Verteilung der Mittel über EURO 1.550,- - im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig mit den erschienenen Mitgliedern unabhängig von ihrer Anzahl. Bei Unstimmigkeit des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladefrist von 8 Tagen binnen 3 Monaten nach Geschäftsjahresbeginn schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und eines Kassenprüfers entgegen und beschließt:

- die Entlastung des Vorstands
- die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- über Anträge

Sie wählt die Organe des Vereins und zwar blockweise auf die Dauer von 2 Jahre.

In Jahren mit gerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender  
Kassenwart

In Jahren mit ungerader Jahreszahl

1. Vorsitzender  
Schriftführer

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der erste und der zweite Vorsitzende.

Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **§ 8 Auflösen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kindergarten St. Josef zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 21.11.2016 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Stand: Rehau, den 21.11.2016